

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/17/0189-01	Termin 14.12.2020	Haupt- und Finanzausschuss		
<u>Beschlussvorlage</u>			öffentlich		
Termin	Gremium		Vorlage zur*	Ergebnis	Beschluss- kontrolle*
09.12.2020	Stadtplanungs- und Mobilitätsausschuss		V		
14.12.2020	Haupt- und Finanzausschuss		B		

Beratungsgegenstand

Stadterneuerungsgebiet "Lebendige Zentren Oberhausen Sterkrade" (vormals: "Aktive Stadt- und Ortsteilzentren -Innenstadt Oberhausen Sterkrade")

hier: Beschluss über die Neufassung der Geschäftsordnung für den Beirat

Beschlussvorschlag

Der Haupt- und Finanzausschuss - mit Beteiligung des Oberbürgermeisters - nimmt auf der Grundlage einer Delegation gemäß § 60 Absatz 2 Satz 1 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen anstelle des Rates der Stadt die als Anlage 1 beigefügte Synopse zur Kenntnis und beschließt die als Anlage 2 beigefügte Neufassung der Geschäftsordnung für den Beirat Sterkrade des Stadterneuerungsgebietes „Lebendige Zentren Oberhausen Sterkrade“.

Bereichsleiter Bereich 5-1	Dezernent Dezernat 0	Oberbürgermeister	
Mollerus Datum 02.12.2020	Güldenzipf Datum 02.12.2020	Schranz Datum 03.12.2020	
* Vorlage zur: Anhörung (A) Kenntnisnahme (K) Vorberatung (V) Beschlussfassung (B)	* Ergebnis : Zustimmung (Z) Ablehnung (A) Änderung (Ä) Anhörung vollzogen (AV) Kenntnisnahme (K)	Beschlusskontrolle: Ja oder nein	Beteiligung: Personalrat [] Gleichstellungsstelle []

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/17/0189-01	Termin 14.12.2020	Haupt- und Finanzausschuss
-----------------------------	--	------------------------------	-----------------------------------

Bezug

Beschluss des Rates über die Geschäftsordnung für den Beirat des Stadtteilprojektes Sterkrade sowie Bestellung der Beiratsmitglieder (Drucksache B/16/1628-01 vom 09.05.2016)

Konsequenzen

a) Finanzielle

keine [X]

ja []

b) Sonstige Keine

Begründung:

1. Ausgangslage

Der Rat der Stadt Oberhausen hat in seiner Sitzung am 15. September 2014 auf der Grundlage des § 171e BauGB das städtebauliche Programmgebiet „Aktive Stadt- und Ortsteilzentren“ sowie das „Integrierte Handlungskonzept für das Stadtteilzentrum Oberhausen Sterkrade“ als Gesamtmaßnahme für den Stadterneuerungsprozess im Stadtteil Sterkrade beschlossen. Das Programm wird mittlerweile beim Land unter dem Namen „Lebendige Zentren“ fortgeführt.

Zur Begleitung, Beratung und Steuerung des sich weiterhin vollziehenden Stadterneuerungsprozesses in Oberhausen Sterkrade sowie als Entscheidungsgremium für die Vergabe von Zuwendungen aus dem Verfügungsfonds gemäß Nr. 14 der Förderrichtlinien Stadterneuerung 2008 des Landes NRW wurde der Beirat Sterkrade für das Stadterneuerungsgebiet „Lebendige Zentren Oberhausen Sterkrade“ eingerichtet.

Da die Mitglieder des Beirates gemäß der aktuellen Geschäftsordnung vom Rat der Stadt Oberhausen jeweils für die Dauer einer Wahlperiode bestellt werden, besteht die Notwendigkeit zur Neubesetzung.

Außerdem hat sich während der Programmlaufzeit des Stadterneuerungsprojektes „Lebendige Zentren Oberhausen Sterkrade“ herausgestellt, dass die Geschäftsordnung für den Beirat Sterkrade einer Überarbeitung bedarf. Ein wesentlicher Fokus liegt dabei darauf, die lokalen Gegebenheiten und Strukturen des Stadterneuerungsgebietes noch stärker miteinzubeziehen und die Entscheidungskompetenz vor Ort zu stärken. Ziel ist es, die Belange der Stadterneuerungsgebiete enger auf die Stadtbezirke zuzuschneiden. So ist es möglich, Entscheidungen sachgerecht auf Grundlage der lokalen Strukturen und Kenntnisse vor Ort im Stadterneuerungsgebiet Sterkrade zu treffen.

2. Erläuterungen

Kurze Erläuterungen der vorgeschlagenen Änderungen sind jeweils in der Spalte „Begründung“ der als Anlage 1 beigefügten Synopse enthalten. Darüber hinaus soll auf grundlegende Änderungsvorschläge der Verwaltung wie folgt näher eingegangen werden:

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/17/0189-01	Termin 14.12.2020	Haupt- und Finanzausschuss
-----------------------------	--	------------------------------	-----------------------------------

a) Betonung des örtlichen Bezuges durch stärkere Einbeziehung der Bezirksvertretung Sterkrade

Zwei der vorgeschlagenen Änderungen führen zu einer stärkeren Einbeziehung der Bezirksvertretung Sterkrade in Entscheidungen, die für die Tätigkeit des Beirates nicht unwesentlich sind, und damit zu einer weiteren Betonung des örtlichen Bezuges der Beiratstätigkeit:

aa) Bestellung der stimmberechtigten Beiratsmitglieder

In Anwendung des § 3 Abs. 1 der bisherigen Fassung der Geschäftsordnung hat bisher der Rat der Stadt die aus dem Kreise der Mitglieder der Bezirksvertretung Sterkrade zu bestellenden Beiratsmitglieder gewählt. Diese Kompetenz soll nun mit der Beschlussfassung des Rates der Stadt über die Neufassung der Geschäftsordnung auf die Bezirksvertretung Sterkrade übertragen werden. Stimmt der Rat der Stadt dieser Neufassung zu, gilt neben den weiteren Bestimmungen der Geschäftsordnung mit sofortiger Wirkung (vgl. § 10 der Neufassung) auch § 3 Abs. 1 (neu), welcher die Kompetenz der Bezirksvertretung Sterkrade für die Bestellung der (ordentlichen und stellvertretenden) Beiratsmitglieder aus dem Kreis ihrer Mitglieder anordnen soll. Für stellvertretende Beiratsmitglieder aus diesem Kreis soll die Mitgliedschaft in der Bezirksvertretung möglich, aber nicht zwingend sein; sie müssen aber jedenfalls die Wählbarkeitsvoraussetzungen für die Vertretung Sterkrade erfüllen (entsprechende Anwendung des Rechtsgedanken des § 58 Abs. 3 Satz 1 GO NRW zu sachkundigen Bürgern in Ausschüssen).

Die bisher in § 3 Abs. 1 -alt- der Geschäftsordnung ausdrückliche Nennung der Sitzverteilung ist entbehrlich; die dortigen Angaben stellten ohnehin ausdrücklich eine Momentaufnahme dar („...Stand 2016...“), deren Aufnahme in Regelwerke, die eine längere Geltungsdauer beanspruchen können und sollen, eher ungewöhnlich ist. Mit der vorgeschlagenen Neufassung des § 3 Abs. 1 der Geschäftsordnung liegt eine flexible und auch in Bezug auf andere vom Rat gebildete Gremien weithin übliche Regelung vor. Auch für die Entsendung beratender Mitglieder aus dem Kreise der Mandatsträger/innen soll nunmehr die Zusammensetzung der Bezirksvertretung grundlegend sein (vgl. § 4 Abs. 3 -neu- der Geschäftsordnung).

Die Bezirksvertretung erhält damit auf Basis der jetzt vorgeschlagenen Änderungen in ihrer nächsten Sitzung die Möglichkeit, die stimmberechtigten Mitglieder eigenverantwortlich und abschließend zu bestimmen.

ab) Änderungen der Geschäftsordnung

Bisher lag die Zuständigkeit für die Beschlussfassung über Änderungen der Geschäftsordnung beim Rat der Stadt, der den Beirat in Ausübung seiner Organisationshoheit ins Leben gerufen hatte. Das Verhältnis der Kompetenzen der im Einzelnen beteiligten Gremien Beirat, Bezirksvertretung und Rat der Stadt sollte klargestellt werden. Mit der vorgeschlagenen Neufassung des § 9 der Geschäftsordnung wird das Folgende erreicht:

- Die Bezirksvertretung Sterkrade ist zuständig für die Beschlussfassung über Änderungen der Geschäftsordnung.
- Der Rat der Stadt erhält aufgrund des Erfordernisses seiner Zustimmung Gelegenheit, ggf. eine abweichende Auffassung durchzusetzen.
- Der Beirat kann der Bezirksvertretung Sterkrade initiativ Vorschläge zur Änderung der Geschäftsordnung unterbreiten; hierfür ist ein einfacher Mehrheitsbeschluss erforderlich, aber auch ausreichend.

Hierdurch wird nach der Auffassung der Verwaltung die inhaltliche Diskussion über Änderungen der Geschäftsordnung stärker in die Bezirksvertretung und den Beirat verlegt. Der Rat der Stadt erhält durch das Erfordernis seiner Zustimmung die Gelegenheit, die wesentlichen Grundlagen der Tätigkeit

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/17/0189-01	Termin 14.12.2020	Haupt- und Finanzausschuss
-----------------------------	--	------------------------------	-----------------------------------

103 des von ihm selbst geschaffenen Beirats weiter zu beeinflussen, kann sich aber auch auf eine bloße
104 Zustimmung beschränken.

105
106 Das Initiativrecht des Beirates, Änderungen der Geschäftsordnung vorzuschlagen, wird berücksichtigt.
107 Die letztendliche Beschlusskompetenz liegt zukünftig bei der Bezirksvertretung; die Zustimmung des
108 Rates bleibt erforderlich.

109
110 Der Beirat erhält das Initiativrecht, Änderungen der Geschäftsordnung vorzuschlagen, Die letztendliche
111 Beschlusskompetenz liegt zukünftig bei der Bezirksvertretung; die Zustimmung des Rates bleibt
112 erforderlich.

113
114 b) Erweiterung des Kreises der stimmberechtigten Beiratsmitglieder

115
116 Zur Gewinnung weiterer örtlicher Akteure und damit zur Erweiterung der Kompetenzfelder des Beirates
117 sollen künftig auch Vertreter/innen des Seniorenbeirats, des Integrationsrates und des Beirates für
118 Menschen mit Behinderung als stimmberechtigte Mitglieder (und Stellvertretungen) an der Beiratsarbeit
119 mitwirken (vgl. § 3 Abs. 2 der vorgeschlagenen Neufassung).

120
121 Wichtiges Ziel ist es zudem, die Geschäftsordnungen für die Beiräte der drei Stadterneuerungsgebiete
122 Sterkrade, Osterfeld und Alt-Oberhausen (Brückenschlag) zu harmonisieren, ohne dabei auf etwaige
123 spezifische Besonderheiten für die einzelnen Programmgebiete zu verzichten. Im Rahmen dieser
124 Anpassung sollen bestimmte Betroffenenengruppen nunmehr in allen drei Beiräten identisch vertreten
125 sein. Es besteht kein sachlicher Grund, die Vertretungen

- 126
127 – des Beirats für Menschen mit Behinderung,
128 – des Jugendparlaments,
129 – des Seniorenbeirats und
130 – des Integrationsrats

131
132 in den Beiräten unterschiedlich zu gestalten, da sich deren Interessen oder Belange unabhängig von
133 der konkreten Programmstruktur auf alle Bezirke erstrecken. Die Belange der genannten Gremien
134 sollen zukünftig in allen Beiräten stimmberechtigt vertreten sein, müssen aber nicht zwingend durch
135 Mitglieder des jeweiligen Gremiums repräsentiert werden. Soweit eine Vertretung berufen wird, die
136 zwar nicht den oben genannten vier Gremien entstammt, inhaltlich jedoch deren Belange abdeckt (z.B.
137 anstelle des Seniorenbeirates eine Vertretung aus dem Bereich Seniorenarbeit), soll dies ebenfalls
138 möglich sein.

139
140 Die Industrie- und Handelskammer zu Essen, Mülheim und Oberhausen wird in Absprache mit der
141 Stadt Oberhausen nicht länger als stimmberechtigtes Mitglied im Beirat vertreten sein. Ein enger
142 Austausch und eine Beratung zum Stadtteilprojekt und Themen insbesondere zu
143 Einzelhandel/Gewerbe, Leerständen und Ansiedlung wird auch zukünftig zwischen der IHK und der
144 Stadt Oberhausen stattfinden.

145
146 Neben den funktionsgebundenen Akteuren sollen zukünftig zwei Vertreter oder Vertreterinnen aus der
147 Sterkrader Bürgerschaft, jeweils eine Vertretung der Sterkrader Kirmes- und Marktbesucher sowie
148 eine Vertretung aus dem Sozialraumgremium als stimmberechtigte Mitglieder im Beirat vertreten sein.
149 Die Vertretung der Kulturschaffenden sowie aus dem Sozialraumgremium ist ebenfalls mit
150 Stimmberechtigung vorgesehen. Die neue Geschäftsordnung sieht daher im Sinne der Harmonisierung
151 entsprechende Mitglieder vor. Die Vertretungen aus der Bürgerschaft, dem Kreis der Sterkrader
152 Kulturschaffenden sowie aus dem Sozialraumgremium sollen zeitnah im Rahmen eines
153 Auswahlverfahrens bestimmt werden. Bis zu diesem Zeitpunkt ist die Tätigkeit des Beirates bereits
154 möglich.

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/17/0189-01	Termin 14.12.2020	Haupt- und Finanzausschuss
-----------------------------	--	------------------------------	-----------------------------------

155 Insgesamt soll dem zumindest theoretisch denkbaren Fall, dass eine Entsendung durch eine
156 entsendungsberechtigte Stelle unterbleibt oder hinsichtlich der zwei Mitglieder aus der Sterkrader
157 Bürgerschaft, dem Kreis der Sterkrader Kulturschaffenden oder dem Sozialraumgremium und/oder
158 ihrer Stellvertretungen nicht genügend Bewerbungen eingehen, dadurch begegnet werden, dass
159 klarstellend die Zahl der stimmberechtigten Beiratsmitglieder nicht auf 20 festgeschrieben wird (vgl. § 2
160 Abs. 2 -neu-: „höchstens“) und in § 3 Abs. 2 und 3 -neu- entsprechende klarstellende Zusätze
161 aufgenommen werden sollen.

162
163 Hinsichtlich der Position des jeweils beauftragten Stadtteilmanagements soll zukünftig eine einheitliche
164 Regelung erfolgen. Die Quartiersmanagements sollen den gesamten Stadterneuerungsprozess
165 unterstützend begleiten mit dem Ziel, die Aktivitäten der Akteure vor Ort zu fördern und insbesondere
166 Hilfe zur Selbsthilfe zu geben. Sie sollen nur bedingt selbst die Rolle des Akteurs übernehmen. Vor
167 diesem Hintergrund wird in keinem der Stadterneuerungsgebiete das Quartiersmanagement als
168 stimmberechtigtes Mitglied im Beirat geführt.

169
170 Insgesamt wird die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder dementsprechend angepasst (vgl. § 2 Abs. 2
171 der vorgeschlagenen Neufassung).

172
173 Da es sich beim Beirat für das Programmgebiet „Lebendige Zentren Oberhausen Sterkrade“ um ein
174 von der Stadt im Rahmen ihrer Organisationshoheit freiwillig gebildetes beratendes Gremium handelt,
175 ist der Rat bzw. zukünftig die Bezirksvertretung bei der Ausgestaltung der Geschäftsordnung auch im
176 Hinblick auf die stimmberechtigten Mitglieder und auf das zu ihrer Bestellung oder Benennung
177 anzuwendende Verfahren frei. Daher wird vorgeschlagen, zur Benennung der stimmberechtigten
178 Mitglieder des Stadtteilbeirates im Sinne des § 3 der Geschäftsordnung § 50 Abs. 3 der
179 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen zur entsprechenden Anwendung zu bringen.

180
181 Diejenigen in der Bezirksvertretung Sterkrade mit Fraktionen und Gruppen vertretenen Parteien und
182 Wählergemeinschaften, die nicht bereits durch ein stimmberechtigtes Mitglied im Beirat vertreten sind,
183 entsenden ein beratendes Mitglied in den Beirat. Daneben besteht die Möglichkeit, weitere beratende
184 Mitglieder anlassbezogen oder dauerhaft zu berufen.

185
186 c) Öffentlichkeit der Beiratssitzungen

187
188 In der Neufassung der Geschäftsordnung soll klargestellt werden, dass die Sitzungen des Beirates
189 grundsätzlich öffentlich sind. Einer ausdrücklichen öffentlichen Einladung bedarf es hierzu nicht, da
190 sich bei der Gründung und Tätigkeit des Beirates grundsätzlich um eine freiwillige Einrichtung handelt.
191 Gleichwohl besteht die Möglichkeit, entsprechende Einladungen bei Bedarf auszusprechen.

192
193 Da im Rahmen der Beiräte auch über frühzeitige Projektüberlegungen oder Planungsansätze informiert
194 wird, besteht bei sachgerechten Gründen die Möglichkeit, die Öffentlichkeit durch Mehrheitsbeschluss
195 auszuschließen (vgl. insgesamt § 1 Abs. 4 -neu-).

196
197 Eine Gegenüberstellung der relevanten Textstellen der bisher gültigen Geschäftsordnung für den
198 Beirat Sterkrade und der Neufassung ist als Anlage 1 beigelegt. Die vollständige Neufassung der
199 Geschäftsordnung für den Beirat Sterkrade ist als Anlage 2 beigelegt.

200
201 Sofern und soweit der Rat der Stadt den vorgeschlagenen Änderungen zustimmt, ergeben sich die -im
202 Vergleich zum bisherigen Regelungsgefüge- neuen Kompetenzen insbesondere der Bezirksvertretung
203 Sterkrade insgesamt aus der Neufassung der Geschäftsordnung; eine gesonderte Delegierung ist nicht
204 erforderlich.

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/17/0189-01	Termin 14.12.2020	Haupt- und Finanzausschuss
-----------------------------	--	------------------------------	-----------------------------------

205 **Anlagen**

206

207 Anlage 1: Gegenüberstellung der alten und neuen Geschäftsordnung für den Beirat
208 Sterkrade (Synopsis); Stadterneuerungsgebiet „Lebendige Zentren Oberhausen
209 Sterkrade“

210

211 Anlage 2: Neufassung der Geschäftsordnung für den Beirat Sterkrade;
212 Stadterneuerungsgebiet „Lebendige Zentren Oberhausen Sterkrade“